Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 4. Ноября.

№ 127. Freitag, 4. November. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 9. October c. ist der bisherige General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland und Commandirende der Truppen des Rigaschen Militairbezirks, General-Adjutant, General-Lieutenant Graf Baranow II., unter Belassung in der Würde eines General-Adjutanten, zum General-Gouverneur von Wilna, Kowno, Grodno und Minsk und zum Oberbefehlshaber der Gouvernements Witebsk und Mohilew, sowie zum Commandirenden der Truppen des Wilnaschen Militairbezirks ernannt worden.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist von seiner Geschäftsreise nach St. Petersburg zurückgekehrt und hat am 3. November c. die Verwaltung des Gouvernements wieder übernommen.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da es zur Kenntniß der Gouvernements-Obrigkeit gelangt ist, daß ungeachtet des wiederholt eingeschärften Verbots, dennoch **Frachtböte im Fahrwasser** der Kurischen Aa vor Anker **liegen bleiben** und durch solche Uebertretung der Flußschifffahrtsgesetze die freie Passage anderer Böte, insonderheit der die Communication mit dem Badeorte Dubbeln und den umliegenden Strandörtern herstellenden Dampfböte hemmen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Frachtbootführern, welche die Aa befahren, desmittelst strengstens eingeschärft, in Zukunft das Fahrwasser der Kurischen Aa auf keine Weise zu versperren, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung für Uebertretung der Flußschifffahrtsgesetze werden unterzogen werden. Nr. 2058.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da die Frau Eva **Wihtkop** bei der Rigaschen Börsenbank die Anzeige gemacht hat, daß der ihr unterm 10. Januar 1866 sub Nr. 1275 von der Rigaschen Börsenbank ausgestellte **Depositalschein** Litt. D groß zweihundert und fünf Rbl. S. verbrannt ist, so werden hiermit von der Rigaschen Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaschen Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Frau Eva Wihtkop ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird.

Riga, den 3. November 1866. Nr. 62. 3
Das Directorium der Rigaer Börsenbank.

Von dem **Löwenhof**schen Gemeindegericht (belegen im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Löwenhofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer Altersatteste, wegen Anfertigung der neuen Gemeinderolle und zur Wahl der Delegirten unfehlbar am 22. November d. J. Vormittags bei diesem Gemeindegerichte zu erscheinen.

Löwenhof-Gemeindegericht, den 1. November 1866.
Nr. 167. 3

Von dem **Schloß Klein-Roop**schen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Schloß Klein-Roopschen Bauergemeinde gehörigen, außerhalb derselben domicilirenden Individuen aufgefordert, im Laufe des Octobermonats und zwar spätestens bis zum 10. November d. J. vor diese Gemeindeverwaltung behufs Anfertigung der Gemeinderolle mit ihren und ihrer Familienglieder Pastoral-Atteste zu erscheinen.

Schloß Klein-Roop, Gemeindegericht, den 22. October 1866. Nr. 136. 2

No Mass Straupes Pils muischas pagasta-teesas teek wissi us passehm dsihwodami un sche peerakstiti pagasta lohzekli usaizinati, dehl pagasta ruttu sarakstischanas wissu wehlaki lihds 10. Nowemberi s. g. sawas ka arri sawu seewu un behrnu krustamas sihmes sche tai appaksch rakstitai paggasta teesai peenest.

Mass Straupes Pils muischas pagasta teesa tai 22. Octoberi 1866. Nr. 136. 2

Von dem im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete belegenen, vereinigten **Pinkenhof**schen Gemeindegerichte, unter welches die Gut und Pastorat Pinkenhofsche, wie auch Bebberbecksche Gemeinde sortiren, ergeht desmittelst an alle, zu vorbenannten Gemeinden angeschriebenen, außerhalb derselben domicilirenden Personen die Aufforderung, bis zum 20. November d. J. für sich und ihre Familienglieder Taufscheine, behufs Anfertigung der Geinderolle, diesem Gemeindegerichte unfehlbar beizubringen.

Pinkenhof, den 29. October 1866. Nr. 50. 2

Von dem **Bolderaa**schen Gemeindegericht (im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Krämers- und Kronmannshofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, ihre und ihrer Angehörigen Alters-Atteste wegen Anfertigung der neuen Gemeinderolle spätestens bis zum 10. November d. J. unfehlbar bei diesem Gemeindegerichte beizubringen.

Bolderaa, den 28. October 1866. Nr. 111. 2

Von dem **Ramelshof**schen Gemeindegerichte (im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Ramelshofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder aufgefordert, ihre und ihrer Familienglieder Alters-Atteste spätestens bis zum 12. November a. c. hierselbst beizubringen

Ramelshof-Gemeindegericht, den 27. October 1866. Nr. 157. 2

Stalbes muischas pagasta teesa usaizina wissus tohs zilwekus, kas pee Stalbes pagasta peederrigi un ahr pufs walsts us passehm dsihwo, lai tee wiss wehlaki lihds 15to Nowember s. g. tahs Krustuma sihmes preeksch sew pascheem, seewahm un behrneem pee shihs pagasta teesas peenest.

Stalbes muischa tai 22. Oktober 1866.
Nr. 130. 2

Von dem im Rigaschen Kreise und Neuermühlenschen Kirchspiele belegenen vereinigten **Ringenberg**schen Gemeindegerichte, unter dem die Gemeinden der Güter Stahlenhof und Hilchensfähr sich halten, ergeht desmittelst an alle zu den obengenannten Gemeinden angeschriebenen, außerhalb der Gutsgrenzen wohnhaften Personen, die Aufforderung, spätestens bis zum 10. November d. J. ihre Taufzeugnisse unfehlbar den betreffenden Gutspolizeien oder Gemeindevorständen zu verabreichen, oder bei diesem Gemeindegerichte, behufs Anfertigung der neuen Gemeinderollen und Ausschreibung der Wahlen der Gemeindebeamten, beizubringen.

Ringenberg-Gemeindegericht, den 25. October 1866. Nr. 62. 2

No Remberg un tahm ka Stahles un Ilken muischas pee Remberga pagasta teesas turredamam walstim, teek wissi pee schahm walstim peederrigi us passehm dsihwodami paggasta lohzekli usaizinati, — dehl paggasta ruttu sarakstischanu wiss wehlaki lihds 10to Nowember s. g. sawas ka arri sawu seewu un behrnu krustamas sihmes schai paggasta teesas peenest.

Remberg muischa, tai 25. Oktber 1866.
Nr. 62. 2

Von dem Gemeindegericht des Rigaschen Stadtgutes **Ladenhof** werden desmittelst alle auf Pässen entlassenen und hierselbst verzeichneten Gemeindeglieder aufgefordert, spätestens bis zum 6. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle, dem hiesigen Gemeindegericht vorstellig zu machen.

Ladenhof am 26. October 1866.
Nr. 33. 1

No tahs pee Rigas Pilsehtas peederrigas Lahdes muischas Paggastteesas teek wissi us Passehm dsihwodami un sche tee peerakstiti Paggasta lohzekli usaizinati — dehl pagasta ruttu sarakstischanas — wissu wehlaki lihds 6-tà Nowember s. g. sawas ka arri sawu seewu un behrnu krustamas sihmes sche tai paggastteesai peenest.

Lahdes muischà tai 26-tà Oktober 1866.
Nr. 33. 1

Von dem **Ruthern**schen Gemeindegericht (belegen im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele) werden sämmtliche zur Ruthernschen Bauer-

gemeinde gehörigen, außerhalb der Gemeinde domicilirenden Individuen aufgefordert, spätestens bis zum 5. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle dem hiesigen Gemeindegericht vorstellig zu machen.

Ruthern, Gemeindegericht, den 24. October 1866.
Nr. 56. 1

Das **Clausteinsche** Gemeindegericht (belegen im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele) fordert desmittelst alle zur Clausteinschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnhaften Personen auf, sich unfehlbar am 11. November d. J. Vormittags 11 Uhr zur Wahl der Delegirten bei dem hiesigen Gemeindegericht einzufinden. Nr. 39. 1

Claustein Gemeindegericht, 24. October 1866.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben eine **kleine goldene Damenuhr eingeliefert** ist und wird zugleich diejenige Person, welcher eine solche etwa abhanden gekommen ist, hierdurch aufgefordert, die beregte Uhr hierselbst binnen 6 Wochen a dato in Augenschein zu nehmen.

Riga-Ordnungsgericht, den 31. October 1866.
Nr. 8537. 3

Das Dorpatsche Kreisgericht macht im Verfolge seines Proclams d. d. 5. October 1865 sub Nr. 2617, betreffend den **Verkauf der** Alt-Wrangelshofschen **Grundstücke Kimmo und Margusse,** hierdurch bekannt, daß das Gesinde Margusse nicht **26 Thl.** $37^{32}/_{112}$ Gr., sondern nur 25 Thl. $41^{64}/_{112}$ **Gr. groß ist.**

Dorpat-Kreisgericht, am 20. October 1866.
Nr. 3391. 3

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte hat in Ergänzung des diesseits unter dem 7. September pr. Nr. 937 über den **Verkauf** von vier **Alt-Woidomaschen Grundstücken** erlassenen Proclams hierdurch nachträglich bekannt gemacht werden sollen, daß zu dem daselbst Pkt. 3 aufgeführten, 29 Thl. 41 Gr, großen Gesinde Waigo Nr. 32, auch ein 7 Lofstellen 2 Kappen großes Hofeswaldstück gehört, welches mit genanntem Gesinde vereint und auf Grund des rücksichtlich dieses abgeschlossenen und resp. publicirten Contracts dem Hans Kerig von Herrn Dr. jur. Georg von Stryk laut hier beigebrachten Additaments vom 25. Februar c. verkauft und übertragen worden ist.

Fellin-Kreisgericht, den 17. October 1866.
Nr. 1900. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland dimitt. Assessors **Emil von Wulf-Ronneburg** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser, den weil dimitt. Assessor Emil von Wulf-Ronneburg modo dessen Nachlaßvermögen oder an die zu demselben gehörigen Güter, als: **Bonaventura** im Rigaschen Kreise und Neuermühlenschen Kirchspiele, **Schloß Ronneburg** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Serbigal und Augustenthal** im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele, **Grundsal** im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele, **Techelfer** im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele, **Kerrafer und Laiwa** im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegen, welche Nachlaßgüter sammt deren Appertinentien und Inventarien zufolge des am 13. März 1863 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 26. Februar 1863 Nr. 692 den Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Therese von Wulf geb. von Köchly und deren unmündigen Kindern Emil Alfred Adolph Bogdan, Julius Edmund Alphons Adolph und Therese Christine Ludmilla Geschwister von Wulf bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthum adjudicirt und zugeschrieben worden, — sowie an die zu den genannten Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen zu erheben gesonnen sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme des Livländischen adligen Güter-Credit-Vereins als Inhaber der auf den Gütern Schloß Ronneburg, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa ruhenden Pfandbriefsforderungen und der auf dem Gute Bonaventura zum Besten des von Wulfschen adligen Armenlegats ruhenden Forderung von 5000 Rbl. S., — ferner alle Diejenigen, welche wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit den Gütern Bonaventura, Schloß Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa, und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, auf den Gütern Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa undelirt stehenden, nach Anzeige der supplicirenden Erben weiland dimitt. Assessors Emil von Wulf-Ronneburg jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und der bezüglichen Documente resp. Quittungen, als:

A. rücksichtlich des Gutes Bonaventura:

1) der zufolge des zwischen den Erben der weil. Anne Bilchen Bach geborenen Krewin, nämlich dem Peter Johann Bach und der Sophie Krewin am 29. April 1797 abgeschlossenen und am 27. Mai 1797 sub Nr. 64 corroborirten Erbtransacts von dem Acquirenten Peter Johann Bach zu bezahlen übernommenen, sowol bekannten als unbekannten, auf dem Gute Bonaventura ruhenden Passivschulden und insbesondere der nachstehend bekannten Passivschulden:

a) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung des Hofraths Eberhard Friedrich Schröder, groß 400 Rbl. B.-Ass. nebst rückständigen Renten,
b) der obligationsmäßigen Forderung des Grenz-tamoshna-Inspectors Conrad Schröder, groß 300 Rthl. Alb. nebst restirenden Renten,
c) der obligationsmäßigen Forderung des Secretairs Heinrich Tillner, groß 400 Rthlr. Alb. sammt rückständigen Renten und
d) des zum Besten des Vaters der Sophie Krewin, Peter Krewin, in dem von der Anna Helena Taube am 25. December 1787 errichteten und am 18. Januar 1788 beim Rigaschen Kreisgerichte publicirten Testamente verordneten, auf Bonaventura haftenden Legats von 50 Rthl. Alb.,

2) der zufolge § 2 des von dem Peter Johann Bach als Pfandgeber mit dem Consul Thomas Zuckerbecker als Pfandnehmer am 6. Mai 1797 abgeschlossenen und am 27. Mai 1797 sub Nr. 64 corroborirten und gleichzeitig zur Sicherheit des Pfandnehmers ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zur Berichtigung des contractlich festgesetzten Pfand- und eventuellen Kaufschillings von 3200 Rthl. Alb. von dem Consul Thomas Zuckerbecker übernommenen:

a) der Sophie Krewin aus dem zwischen dem Pfandgeber Peter Johann Bach und ihr unterm 29. April 1797 errichteten Transacte gebührenden Erbquote von 1600 Rthl. Alb.,
b) der zum Besten des Peter Johann Bach zu zeichnenden hypothecarischen Obligation über den Pfandschillingsrest, welcher berechnet werden soll, nachdem der wirkliche Betrag der vom Pfandnehmer übernommenen Passivschulden festgestellt worden,

3) der zufolge § 2 des von dem Consul Thomas Zuckerbecker als Pfandcedenten mit dem Gustav v. Bähr als Pfandcessionar am 10. Juni 1809 abgeschlossenen und am 14. Juni 1809 sub Nr. 54 corroborirten Pfandcessionscontracts von dem Pfandcessionar Gustav von Bähr zur Berichtigung des contractlichen Pfandcessions-Schillings von 14250 Rthl. Alb. übernommenen:

a) bei Unterschrift des Contracts zu zahlenden 4000 Rthl. Alb. und zwar 2800 Rthl. in sicheren Obligationen, 1100 Rthl. in Pfandbriefen von 1807 und 100 Rthl. in baarer Münze,
b) durch Ausstellung von vier auf das Gut Bonaventura mit dem Rechte eines Pfandcessions-Schillings zu ingrossirenden Obligationen, eine nach drei Jahren a dato der Unterschrift des Contracts sammt rückständigen Renten zahlbare groß 3250 Rthl. Alb., eine nach fünf Jahren a dato der Unterschrift des Contracts sammt rückständigen Renten zahlbare, groß 2000 Rthl. Alb., zwei nach Verlauf von fünf Jahren a dato der Unterschrift des Contracts nach halbjährlicher, beiden Theilen zustehender Kündigung zahlbare, mit den ukasenmäßigen Renten zu verzinsende Obligationen über je 2500 Rthl. Alb., zusammen 5000 Rthl. Alb.,

4) der zufolge des am 22. Mai 1816 zwischen dem Rigaschen Kaufmann Heinrich Rudolph Tillner, als Pfandcedenten und dem Herrn Major und Ritter Franz Gustav von Löwis zu Bergshof, als Cessionaren abgeschlossenen Cessionsacts zur Liquidirung des Cessionspretii von 16380 Rbl. S. zugesicherten Zahlungen von 2520 Rbl. S. bei Unterschrift des Cessions-Instruments von 1260 Rbl. S. zu Johannis 1816 und des Restes von 12600 Rbl. S. ultimo Juni 1816.

B. rücksichtlich des Gutes Serbigal der zufolge des zwischen sämmtlichen Erben weil. Assessors Bernhard Magnus von Wulf und zwar seinen sämmtlichen Kindern erster Ehe, nämlich dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf, der Wittwe des weil. Assessors und Lieutenants August Ferd. von Wulf von Arrol, Katharina geb. von Delwig, als natürlicher Vormünderin ihrer Kinder, in resp. curatorischer und tutorischer Assistenz, dem Rittmeister Adolph Heinrich von Wulf, der Philippine Charlotte von Wulf, der Louise Antoinette von Wulf, der Dorothea Katharina von Wulf, ferner der verwittweten Assessorin Auguste Louise von Wulf geb. Baronin von Raschau, als Gemahlin zweiter Ehe des gemeinschaftlichen Erblassers und ihren in dieser Ehe erzielten Kindern, nämlich dem Stückjunker Fried. Wilh. von Wulf und der Auguste Ernestine Charlotte von Wulf, gleichfalls in curatorischer resp. tutorischer Assistenz vom 30. August 1795 zu Serbigal und am 31. August 1795 zu Dorpat abgeschlossenen und am 30. Juli 1796 sub Nr. 130 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts, von dem Acquirenten des Gutes Serbigal dem Rittmeister Adolph Heinrich von Wulf zur Berichtigung des Antrittspreises von $28{,}666^2/_3$ Rthl. Alb.

1) zu entrichten übernommenen väterlichen Schulden mit den Renten seit dem 1. April 1795 und zwar:

a) den Erben des Herrn General-Gouverneurs Browne, Capital 5000 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795 Rthl. Alb. 187 und 20 Frdg.,
b) der Frau Majorin von Müller am 15. September zahlbaren 300 Rthl. Alb. und Renten für sechs Monate bis zum 1. April 1795, Rthl. Alb. 7 und 20 Frdg.,
c) der an Petersensche Erben transportirten Witteschen Gelder 1000 Rbl. S. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, S.-Rbl. 37 und 50 Kop.,
d) dito an Herrn von Grote vom 1. Juli 500 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, Rthl. Alb. 18 und 30 Frdg.,
e) der Gräfin Stackelberg 1600 Rthl., davon aber 1006 Rthl. Holzgelder abgehen, 594 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, Rthl. 60,
f) dem Herrn Generalen von Wassermann 300 Rbl. S. und Renten vom 28. Januar bis 1. April 1795 für zwei Monate 2 Rbl. 25 Kop. S.,
g) dem Herrn Rathsherrn Hollander 500 Rthl. Alb. und Renten vom 5. April 1794 bis 1. April 1795, Rthl. Alb. 12 und 20 Frdg.,

2) zu entrichten übernommenen Schulden und Begräbnißkosten seiner vor dem Transact unverehelicht verstorbenen Schwester Friederike Henriette von Wulf, betragend 137 Rthl. Alb.,

3) zu zahlen übernommenen Erbportionen, als:

a) den Kindern seines verstorbenen Bruders August Ferdinand von Wulf von Arrol mit 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,
b) seinem Bruder, dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf mit 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,
c) seiner Schwester Louise Antoinette von Wulf mit 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb.,
d) seiner Schwester Dorothea Katharina v. Wulf mit 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb.,
e) seiner Schwester Philippine Charlotte v. Wulf zu gänzlicher Ausgleichung des für Serbigal in Theilung zu bringenden pretii mit 232 Rthl. $28^2/_3$ gr. Alb.,

C. rücksichtlich des Gutes Grundsal der zufolge des zwischen sämmtlichen damals lebenden Kindern des weiland Assessors Bernhard Magnus von Wulf nämlich: dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf, dem Rittmeister Adolph von Wulf, dem Artillerie-Capitain-Lieutenant Friedrich Wilhelm von Wulf, der Philippine von Wulf, der Louise von Wulf, der Auguste von Wulf und der Dorothea von Wulf, verehelichten von Stackelberg am 11. December 1801 abgeschlossenen, am 16. Mai 1802 sub Nr. 40 corroborirten Transacts von dem Acquirenten Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf zur Liquidirung des 14,000 Rthl. Alb. betragenden Antrittspreises binnen Jahresfrist zu zahlen übernommenen Erbportionen seiner obgedachten Geschwister von je 2000 Rthl. Alb.,

D. rücksichtlich des Gutes Augustenthal der zu

folge des zwischen sämmtlichen, oben ad B speciell bezeichneten Erben des weiland Assessors Bernhard Magnus von Wulf über das von demselben hinterlassene Gut Serbigal nebst der Hoflage Augustenthal am 30. August 1795 zu Serbigal und am 31. August 1795 zu Dorpat abgeschlossenen und am 30. Juli 1796 sub Nr. 130 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts von dem Acquirenten der bis dahin zum Gute Serbigal gehörig gewesenen, auf Ländereien der Bauern Sacke, Legelneck und Kusche angelegten Hoflage Augustenthal sammt Inventarium und der in einem, dem Transacte annectirten Verzeichnisse aufgeführten 19 Gesinde als selbstständigen Gutes, dem Stückjunker Friedrich Wilhelm von Wulf zur Liquidirung des Antrittspreises von 14333⅓ Rthlr. Alb. übernommenen Zahlungen und Verpflichtungen, als;

1) des seiner Stiefschwester Philippine Charlotte von Wulf zu zahlenden Restes ihrer Erbportion von 2194 Rthl. 38⅓ Frdg. Alb. nebst Renten vom 1. April 1795,

2) der seiner leiblichen Schwester Auguste Ernestine Charlotte von Wulf zu zahlenden Erbportionen von 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb. nebst Renten vom 1. April 1795,

3) des mit seiner Mutter, der verwittweten Assessorin Auguste Louise von Wulf geb. Baronin von Raschau zu treffenden Arrangements wegen der derselben zustehenden Sohnesportion von 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,

4) der seiner obenerwähnten Mutter zufolge § 8 des Vergleichs vom 31. August 1786 auf dem Gute Augustenthal zu gewährenden Vortheile und Bequemlichkeiten, und

5) der Schadloshaltung seines Stiefbruders, des Rittmeisters Adolph Heinrich von Wulf wegen des von diesem seit dem 1. April 1795 der Augustenthalschen Bauerschaft geleisteten Vorschusses und wegen der von demselben bewerkstelligten Besäung der Augustenthalschen Felder,

E. rücksichtlich des Gutes Kerrafer mit Laiwa der zufolge § 2 des von dem Herrn Major und Ritter Alexander von Schwebs, als Pfandcedenten mit dem Alexander Woldemar von Gillemot de Villebois, als Pfandcessionair am 20. April 1817 abgeschlossenen, am 10. August 1817 Nr. 94 corroborirten Pfandcessions-Contracts von Letzterem zur Liquidirung des Pfandcessionsschillings von 82,500 Rbl. Slb. zu zahlen übernommenen:

1) bei Unterschrift des Contracts 10,000 Rbl. Slb. in Livländischen Pfandbriefen sammt Zinscoupons vom 17. April 1817 ab,

2) nach vom Pfandcedenten durch ein hofgerichtliches Attestat darüber geliefertem Nachweise, daß auf den Gütern Kerrafer und Laiwa keine öffentlichen oder privaten Verbote oder sonstigen stillschweigenden hypothekarischen und ingrossirten Schulden, außer den Darlehnen des Creditsystems haften, 11,500 Rbl. Slb. in Livländischen Pfandbriefen sammt Zinscoupons vom 17. April 1817 ab, und

3) des Restes von 10,000 Rbl. Slb. sammt Renten vom 17. April 1817 in Livländischen Pfandbriefen, sobald sich nach Ablauf des Proclams aus dem Adjudications-Abscheide des Livländischen Hofgerichts ergeben haben werde, daß in Rücksicht der Güter Kerrafer und Laiwa durante proclamate keine Ansprüche irgend welcher Art verlautbart worden, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögen-Nachlasses des weiland dimittirten Assessors Emil von Wulf-Ronneburg und der zu denselben gehörigen Güter Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien, rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen mit denselben gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. November 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Güter Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und der bezüglichen Documente resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. März 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs zu Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weiland dimittirten Assessors Emil von Wulf-Ronneburg erkannt, die oben sub A, B, C, D und E aufgeführten, die Güter Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und die bezüglichen Documente resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, so wie endlich die zu den Gütern Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem deren Zubehör, sobald die Einwilligung des von Wulfschen Armenlegats hinsichtlich der zum Besten desselben auf dem Gute Bonaventura ruhenden Forderung von 5000 Rbl. Slb. in die hypothekarische Ausscheidung des Bonaventuraschen Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und resp. mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die annoch auf den Gütern Schloß-Ronneburg, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteststate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1866.

Nr. 4367. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Hamilkar Baron Fölkersahm in Vollmacht für seine Gemahlin, der Frau Bertha Baronin Fölkersahm geb. von Ditmar als Erbbesitzerin des im Wolmarschen Kreise und im Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ostrominsky** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Kruming nebst Kruming-Windmühle, 24 Thl. groß, auf den Bauer Friedrich Wendt für den Preis von 8300 Rbl. S.,

2) Maß Tuter, 30 Thl. 45 Gr. groß, auf den Bauer Libusch Abel für den Preis von 5950 Rbl. S.,

3) Leel Tuter, 44 Thl. 45 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Tuter für den Preis von 8500 Rbl. S.,

4) Runtze, 36 Thl. groß, auf den Bauer Tönnis Bergson für den Preis von 6660 Rbl. S.,

5) Johste, 46 Thl. groß, auf den Bauer Martin Eklon für den Preis von 8600 Rbl. S.,

6) Jaunsem 39 Thl. groß, auf den Bauer Jahn Kalning für den Preis von 7000 Rbl. S.,

7) Jeske, 32 Thl. 45 Gr. groß, auf die Bauern Kaspar und Anz Anschmidt für den Preis von 6000 Rbl. S.,

8) Wannag, 25 Thl. groß, auf den Bauer Andrees Kiplok für den Preis von 4650 Rbl. S.,

9) Maißing, 24 Thl. 45 Gr. groß, auf den Bauer Adam Runtze für den Preis von 4500 Rbl. S.,

10) Kaschau, 42 Thl. 45 Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Krisch Anschmidt für den Preis von 7700 Rbl. S.,

11) Maß rulle, 29 Thl. groß, auf den Bauer Jurre Feldmann für den Preis von 5000 Rbl. S.,

12) Leel Rulle, 45 Thl. groß, auf den Bauer Jahn Rulle für den Preis von 8000 Rbl. S.,

13) Rohse, 24 Thl. groß, auf die Bauern Martin und Karl Lutsing, für den Preis von 4762 Rbl. S.,

14) Klahsken, 44 Thl. groß, auf den Bauer Adam Behrsing für den Preis von 8700 Rbl. S.,

15) Maß Ansken, 26 Thl. 30 Gr. groß, auf den zum Verbande der Bauergemeinde des Gutes Ostrominsky eingetretenen Hamilkar Baron Fölkersahm für den Preis von 4700 Rbl. S.,

16) Wez Starost, 35 Thl. groß, auf den Bauer Peter Solte für den Preis von 7300 Rbl. S.,

17) Michkol, 30 Thl. groß, auf den Bauer August Rulle für den Preis von 5700 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 17 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Ostrominsky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 17 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 17 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 3. October 1866. Nr. 3597. 3

Immobilien-Verkauf.

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zur General-Concursmasse des Werroschen Bürgers Eduard Gotthard **Harloff** gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 11 und jetzt sub Nr. 107 belegene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien unter den in den Licitationsterminen zu eröffnenden Bedingungen in dem auf den 28. November 1866 anberaumten Torge und dem Peretorge am 1. December d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit des Raths zum öffentlichen Verkauf gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 17. October 1866.

Nr. 914. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 8. November 1866 um 9 Uhr, Moskauer Vorstadt, kleine Jesuskirchenstraße, Haus Swäginsky Nr. 2, in Concurssachen des Kaufmanns Swäginsky, Sopha, diverse Tische, Kommode, Kleider- und Eckschrank, 1 Wanduhr, mehre Spiegel, Ruhestuhl, gepolsterte Stühle, Bänke ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 7. November 1866 um 10 Uhr, Petersburger Vorstadt, große Alexanderstraße, Haus Peter Strauß vor der Alexanderpforte rechts, 2 Kommoden von Mahagoni, Sopha, Sophatisch und 6 Stühle, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Untersuchung von 8 Brunnenwässern (Kesselspeisewässer) der Riga-Dünaburger Eisenbahn.

(Balt. Wochenschr.)

Der Versuchsstation in Riga wurden unter dem 18. December 1865 acht Wasserproben zur näheren Ermittelung ihres chemischen Verhaltens bei der Anwendung als Dampfkesselspeisewasser, namentlich ihres Einflusses auf die Kesselsteinbildung vorgelegt.

Da es sich bei derartiger Untersuchung nicht allein um die Quantität der beim Verkochen des Wassers gebildeten Niederschläge, als vielmehr um deren Beschaffenheit und nähere chemische Zusammensetzung handelt, da ferner sehr häufig auch gewisse lösliche Substanzen der Brunnenwässer nachtheilige Einflüsse auf die Kesselwandungen haben können, so war zunächst die vollständige quantitative Analyse jeder Probe erforderlich.

Hierbei fanden sich in den acht Proben folgende Gewichtsmengen, bezogen auf 1000 Gewichtstheile Wasser.

A.

Bezeichnung der Einzelbestandtheile.			Namen der Fundorte der Proben ꝛc.							
	№ der Bestandtheile.	Namen der Bestandtheile.	Riga.	Oger.	Römershof.	Kokenhusen.	Stockmannshof.	Kreutzburg.	Lievenhof.	Nitzgal.
I. Gelöste Bestandtheile.	1.	Kieselsäure	0,00875	0,00525	0,01625	0,01825	0,00968	0,01531	0,01025	0,01406
	2.	Kalk	0,23725	0,11575	0,12125	0,17875	0,08719	0,13125	0,05525	0,18281
	3.	Magnesia	0,17171	0,04946	0,04775	0,06522	0,03694	0,04469	0,02009	0,05259
	4.	Natron	0,27876	0,00972	0,00198	0,01593	0,00524	0,01683	0,00406	0,01347
	5.	Schwefelsäure	0,14052	0,00730	0,01124	0,00401	Spur.	0,00455	0,00010	0,00326
	6.	Chlor	0,18956	0,01075	0,00950	0,01995	0,00371	0,00388	0,00621	0,00332
	7.	Gebundene Kohlensäure	0,37822	0,14156	0,13712	0,20891	0,11059	0,15962	0,06447	0,20719
	8.	Organische Substanz u. Verlust	0,07399	0,03563	0,00931	0,02128	0,00183	0,01335	0,01897	0,05596
II. Ungelöste Bestandtheile.	9.	Staubsand, Thon, Eisenoxyd u. Manganoxyd und unlösliche organische Substanz								
		a) Trockengewicht	Spur.	0,00575	0,02458	0,00569	0,00588	0,02647	0,00215	0,06107
		b) Glührückstand	Spur.	0,00226	0,00093	0,00261	0,00253	0,00226	0,00044	0,01866

Sämmtliche Analysen sind von Hrn. Chemiker F. Weber auf der hiesigen Versuchsstation ausgeführt worden. Rücksichtlich der beim Eindampfen des Wassers vorwaltenden chemischen Verwandtschaftsäußerungen berechnen sich obige Bestandtheile als folgende in den Wässern vorhandene salzartige Verbindungen, in 1000 Gewichtstheilen Wasser.

B.

Bezeichnung der Einzelbestandtheile.		Namen der Fundorte der Proben ꝛc.							
№ der Bestandtheile.	Namen der Bestandtheile.	Riga.	Oger.	Römershof.	Kokenhusen.	Stockmannshof.	Kreutzburg.	Lievenhof.	Nitzgal.
1.	Kieselsäure	0,00875	0,00525	0,01625	0,01825	0,00968	0,01531	0,01025	0,01406
2.	Chlornatrium	0,31250	0,01772	0,00373	0,03004	0,00611	0,00640	0,00765	0,00547
3.	Schwefelsaures Natron	0,24940	0,00076	—	—	Spur.	0,00806	—	0,00579
4.	Kohlensaures Natron	0,00736	—	—	—	0,00313	0,01694	—	0,01375
5.	Chlormagnesium	—	—	0,00968	0,00231	—	—	0,00210	—
6.	Schwefelsaurer Kalk	—	0,01168	0,01911	0,00682	—	—	0,00017	—
7.	Kohlensaurer Kalk	0,42366	0,19810	0,20242	0,31417	0,15569	0,23437	0,09853	0,32644
8.	Kohlensaure Magnesia	0,36059	0,10387	0,09171	0,13442	0,07752	0,09364	0,04032	0,11044
9.	Organ. Substanz u. Verlust	0,07399	0,03563	0,00931	0,02128	0,00183	0,01335	0,01897	0,05596
10.	Unlösliche suspendirte Theile (Absatz): Staubsand, Thon ꝛc. Trockengewicht	Spur.	0,00575	0,02458	0,00569	0,00588	0,02647	0,00215	0,06107
	Gesammtgehalt an fixen Bestandtheilen	1,43625	0,37876	0,37679	0,53298	0,25984	0,41454	0,18014	0,59298

Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß diese Vertheilung der Säuren und Basen, obgleich im Allgemeinen willkürlich, im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Kesselsteinbildung vorausgesetzt werden muß. Die Zusammenstellung gründet sich auf die gerechtfertigte Annahme, daß beim Verkochen nur dann Gyps ausgeschieden (resp. Chlorcalcium gebildet) wird, wenn die Menge der übrigen Basen, hauptsächlich Natron, nicht ausreicht, um die Schwefelsäure (resp. das Chlor) zu binden. Der in den Analysen aufgeführte Posten „organische Substanz" ist aus der Differenz zwischen dem besonders ermittelten gesammten Trockenrückstand und dem Gesammtgewicht der übrigen Bestandtheile berechnet. Andere Analytiker leiten die gelöste „organische Substanz" aus dem Unterschiede des gesammten Trocken- und Glührückstandes unter Berücksichtigung der theoretischen Kohlensäuremenge ab. Beide Methoden sind aus verschiedenen Gründen ungenau. Da es jedoch bis jetzt an einer irgendwie zuverlässigeren Methode fehlt, so mögen obige Zahlen wenigstens relativen Werth haben.

Was die Kesselsteinbildung betrifft, so ist zu bemerken, daß die totale Menge der beim Eindampfen erzeugten Absätze hauptsächlich bedingt wird durch die Totalsumme von

1) schwefelsaurer Kalk,
2) kohlensaurer Kalk,
3) kohlensaure Magnesia,
4) Kieselsäure,
5) feste, unlösliche Theile,
6) kleine, unbestimmbare Mengen der organischen Substanz.

Die Qualität (Festigkeit, Cohärenz) der Niederschläge ist im Wesentlichen abhängig von dem Mengenverhältniß des schwefelsauren Kalkes zu den übrigen Gemengtheilen der Sedimente. Je mehr der schwefelsaure Kalk vorwaltet, desto festere Kesselincrustationen sind zu erwarten; je mehr hingegen der schwefelsaure Kalk in den Hintergrund tritt, desto leichter ist es, die gebildeten Niederschläge zu entfernen, oder die Bildung derselben ganz zu vermeiden.

(Schluß folgt.)

Garret's Häckselmaschine für Dampfkraft.

In England werden gegenwärtig auch die Häckselmaschinen mit der Locomobile verbunden und ebenso wie diese verliehen. Wandernde Unternehmer, welche den Landwirthen im Akkord mit Dampf das Getreide ausdreschen, schneiden ihnen gleichzeitig auch mit Dampf den ganzen Winterbedarf an Häcksel. Dazu gehört aber eine sehr solid gebaute, dauerhafte und leistungsfähige Häckselmaschine. Sie steht auf Rädern, ist also transportabel, so daß, wenn auf dem Felde gedroschen wird, das Stroh gleich in Häcksel verwandelt werden kann und nicht eingefeimt zu werden braucht. Die Maschine ist ganz von Eisen, hat 4 Messer im Schwungrade und schneidet 4 Längen Häcksel: $^1/_4$, $^3/_8$, $^1/_2$, $^3/_4$ Zoll lang. Bei 6 Pferdekraft liefert sie in 1 Stunde 40—50 Ctr. Häcksel. Die Riemenscheiben sind mit einem Ausrückwerk versehen, so daß die Maschine mit einem einzigen Griff in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann. Dasselbe ist der Fall mit den beiden Zuführungswalzen.

Der Preis einer solchen Maschine mit vollständigem Zubehör ist 300 Thlr., doch werden auch kleinere Maschinen mit nur 3 Messern und für 3 Häcksellängen gebaut.

(Illust. Landw. Ztg.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. November 1866.

Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Legitimation der Rigaschen Steuer-Verwaltung vom 8. März 1860 Nr. 350, ausgestellt auf den Namen der Bürger Okladistin Chawronja Dementjewa Jewdokimowa.

Des Rig. Dienstokladisten Naskolnik Peter Andrejew, Restantien-Billet d. d. 27. Februar 1864 Nr. 77, giltig bis zum 15. März 1866.

B.-B. des Nowo-Alexandrowschen Bauern Kasimir Jacubow Kisel vom 12. October 1866, Nr. 6442, giltig bis zum 1. November 1866.

B.-B. des zum Gute Treyden verzeichneten Bauern Peter Kruhming vom 3. August 1866 Nr. 8214, giltig bis zum 23. April 1867.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 2. November 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Schilling H. B.	
London	3 „	—	—	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 31.	1.	2.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	78	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	80	—
5 do. do. 6. do „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	111	—
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	80	—
4 do. Hafenbau Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	98½	—
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb „	—	—	—	—	92¾
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	98½	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	118½	—
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.